Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 44.

(Nr. 7431.) Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung folgender Chausseen im Kreise Johannisburg des Regierungsbezirks Gumbinnen: 1) von Groß-Rosinsko nach Rakowen, an der Drygallen-Lycker Kreis-Chaussee, 2) von Kumilsko nach Bialla.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Ständen des Kreises Johannisburg, im Regierungsbezirk Gumbinnen, beschlossenen Bau der Chausseen: 1) von Groß-Rosinsko nach Rakowen, an der Drygallen-Lycker Kreis-Chaussee, 2) von Kumilsko nach Bialla genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Johannisburg das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem vorgedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. April 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juni 1869.

(Nr. 7432.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 26. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von den Kreisständen des Johannisburger Kreises auf dem Kreistage vom 5. Dezember 1868. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten, außer den durch die Privilegien vom 20. August 1855. (Gesetz-Samml. S. 616.) und vom 25. April 1864. (Gesetz-Samml. S. 328.) genehmigten Anleihen von 50,000 Thalern und 80,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 40,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 40,000 Thalern, in Buchstaben: vierzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

7,000 Thaler	à 1000 Thaler	=	7	Stück,
11,000 "	à 500 "	=	22	"
15,000 "	à 100 "	=	150	"
5,000 "	à 50 "	=	100	"
2,000 "	à 25 "	=	80	"
40,000 Thaler			359	Stück,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1872. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. April 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des Johannisburger Kreises

III. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 5. Dezember 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 40,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Johannisburger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden, und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 40,000 Thalern geschieht vom Jahre 1872. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des ganzen Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1872. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, sowie in der Königsberger Hartungschen Zeitung und dem Königlichen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Johannisburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Johannisburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Johannisburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Johannisburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Johannisburger Kreise.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Johannisburger Kreises

III. Emission

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** .... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni, resp. vom 1. Juli bis ult. Dezember und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ...... Thalern .. Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Johannisburg.

Johannisburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Johannisburger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Johannisburger Kreises

III. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Johannisburger Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à ..... Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Johannisburg, insofern dagegen nicht von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation rechtzeitig Widerspruch erhoben ist.

Johannisburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Johannisburger Kreise.

(Nr. 7433.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Saganer Kreises im Betrage von 55,000 Thalern. Vom 3. Mai 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von den Kreisständen des Saganer Kreises auf dem Kreistage vom 9. Februar d. J. beschlossen worden, die zu den Kreis-Chausseebauten ferner erforderlich gewordenen Geldmittel ebenfalls im Wege einer Anleihe zu beschaffen, zugleich auch von der ferneren Ausfertigung der nach dem Privilegium vom 26. März 1866. (Gesetz-Samml. S. 211.) zu emittirenden $4\frac{1}{2}$prozentigen Obligationen über den Betrag von 56,000 Thalern hinaus abzusehen und statt des Restbetrages von 39,000 Thalern dieser Obligationen fünfprozentige Obligationen im Gesammtbetrage von 55,000 Thalern auszufertigen, wollen Wir, da sich gegen diesen Antrag weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 55,000 Thalern, fünf und funfzig Tausend Thalern, welche in Apoints à 100 Thaler nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1869. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium, unter Beschränkung des vorgedachten Privilegiums vom 26. März 1866. auf den Betrag von 56,000 Thalern, Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Mai 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz.

Obligation
des
Saganer Kreises
Littr. B. № .....
über
..... Thaler Preußisch Kurant
II. Emission.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 9. Februar 1869. und des Allerhöchsten Privilegiums vom .... wegen Aufnahme einer Darlehnsschuld von 55,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Saganer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von 100 Thalern, in Buchstaben: Einhundert Thalern Preußisch Kurant, nach dem gesetzlich bestehenden Münzfuße, welche der Kreis jährlich mit fünf Prozent zu verzinsen hat.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 55,000 Thalern geschieht vom Jahre 1869. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt; die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1869. ab spätestens in dem Monate September jeden Jahres.

Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Königlich Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Liegnitz, dem Kreisblatte des Saganer Kreises und einer der in Breslau erscheinenden größeren Zeitungen nach näherer Bestimmung der ständischen Chausseebau-Kommission.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 2. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

 Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der kreisständischen Chausseebaukasse in Sagan, desgleichen bei einer später öffentlich bekannt zu machenden Kasse in Breslau und Berlin, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Sagan.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind dreizehn halbjährige Zinskupons bis zum 1. Juli 1875. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden verabreicht werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der kreisständischen Chausseebaukasse zu Sagan gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Sagan, den ..ten .... 18..

Die ständische Chausseebau-Kommission des Saganer Kreises.

(Namen.)

Anmerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu unterzeichnen.

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz.

Erster (bis .....) Zinskupon I. Serie

zu der

Kreis-Obligation des Saganer Kreises

Littr. B. № .....

II. Emission

über Einhundert Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

zwei Thaler funfzehn Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit zwei Thalern funfzehn Silbergroschen bei der kreisständischen Chausseebaukasse in Sagan.

Sagan, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Die ständische Chausseebau-Kommission des Saganer Kreises.

(Namen.)

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Saganer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Saganer Kreises

Littr. B. № ..... II. Emission über Einhundert Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die 6½ (5) Jahre 18.. bis ..... bei der kreisständischen Chausseebaukasse in Sagan, wenn nicht rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben ist.

Sagan, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Die ständische Chausseebau-Kommission des Saganer Kreises.

(Namen.)

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

(Nr. 7434.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1869., betreffend die Abgabe für das Befahren des Schleswig-Holsteinschen Kanals und der Eider zwischen Holtenau und Rendsburg.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 24. v. M. bestimme Ich, daß folgende in Gemäßheit der Königlich Dänischen Verordnung, betreffend die Fahrt auf dem Schleswig-Holsteinschen Kanal und der Eider, vom 24. Januar 1844. (Chronologische Sammlung der Verordnungen u. s. w. für die Herzogthümer Schleswig und Holstein von 1844. S. 52. ff.) für die Benutzung des Kanals und der Eider zur Zeit erhobenen Schiffsabgaben, als

1) das Kanallastgeld (§. 36. der vorgedachten Verordnung),
2) das Kanalfeuergeld (§. 37. daselbst),
3) das Eider-, Tonnen- und Baakengeld (§. 38.),
4) die Gebühr für die Oeffnung der Schleusenthüren und für das Aufziehen der Zugbrücken am Kanal (§. 46.),

vom 1. Juli d. J. ab nicht mehr erhoben werden sollen.

Von

Von dem gleichen Zeitpunkte ab ist für das Befahren des Schleswig-Holsteinschen Kanals und der Eider auf der Strecke zwischen Holtenau und Rendsburg eine einheitliche Abgabe nach den Bestimmungen des unter dem heutigen Tage von Mir vollzogenen hierneben zur weiteren Veranlassung zurückerfolgenden Tarifs zu erheben.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarif durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 2. Juni 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Befahren des Schleswig-Holsteinschen Kanals und der Eider auf der Strecke zwischen Holtenau und Rendsburg zu erheben ist.

Vom 2. Juni 1869.

Es wird entrichtet von einem Schiffsgefäße für die Benutzung einer jeden der sechs Schleusen zu Holtenau, Knoop, Rathmannsdorf, Königsförde, Cluvensiek und Rendsburg:

für je eine Schiffslast der Tragfähigkeit ein Silbergroschen.

Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden Bruchtheile von einer halben Last oder mehr für eine volle Last gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Ausnahmen.

1) Schiffsgefäße, welche außer den zur Ausrüstung und Proviantirung nöthigen Gegenständen nur Ballast führen oder leer sind, sowie

2) beladene Schiffsgefäße, wenn letztere entweder
   a) nur zwischen Orten innerhalb der Strecke von der Kanalmündung bei Holtenau bis einschließlich Catingsiel am nördlichen oder Schülpersiel am südlichen Eiderufer fahren, oder
   b) bei Holtenau in den Kanal einlaufend, nach einem Orte innerhalb der vorstehend unter a. bezeichneten Strecke bestimmt sind,
   oder endlich
   c) von einem Orte innerhalb der unter a. bezeichneten Strecke auslaufend, den Kanal bei Holtenau verlassen,

   entrichten nur den dritten Theil des vorbezeichneten Abgabensatzes, jedoch im Ganzen mindestens einen Silbergroschen und sechs Pfennige für jede zur Benutzung deklarirte Schleuse.

3) Schiffsgefäße von drei Lasten oder weniger Tragfähigkeit entrichten, gleichviel ob sie beladen sind oder nicht, im Ganzen eine Abgabe von einem Silbergroschen und sechs Pfennigen für jede zur Benutzung deklarirte Schleuse.

4) Schiffsgefäße, welche die Rendsburger Kanalschleuse lediglich im Verkehr mit den städtischen Lösch- und Ladeplätzen passiren, entrichten, wenn das vorgeschriebene Hafengeld zu erlegen ist, an Kanalabgabe ohne Rücksicht auf die Lastenzahl für das jedesmalige Durchschleusen nur drei Silbergroschen, insofern die Abgabe, nach den vorstehend zu 1. bis 3. enthaltenen Bestimmungen berechnet, nicht weniger beträgt.

Befreiungen.

Befreit von der Abgabe sind:

1) Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind, oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

2) Fahrzeuge von drei Lasten und weniger Tragfähigkeit, wenn dieselben zugleich mit einem anderen abgabepflichtigen Fahrzeuge eine der im Eingange bezeichneten Schleusen passiren.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die Abgabe ist von dem Führer des Schiffsgefäßes und zwar, wenn er von Osten kommend in den Kanal einläuft, bei dem Nebenzollamte zu Holtenau, wenn er dagegen von Westen eideraufwärts kommt, nach seiner Wahl entweder bei dem Hauptzollamte zu Tönning oder bei dem Hauptsteueramte zu Rendsburg für sämmtliche Schleusen, welche er zu benutzen gedenkt, im Voraus zu entrichten. Zu diesem Zwecke hat der Schiffsführer die Anzahl der bis zum Bestimmungsorte zu passirenden Schleusen und die Tragfähigkeit des Schiffs unter Vorlegung der Schiffs- und etwaigen Ladungspapiere bei dem betreffenden Amte schriftlich anzumelden.

Macht

Macht der Schiffsführer auf eine der vorstehend unter Nummer 1. bis 4. der „Ausnahmen" erwähnten Begünstigungen Anspruch, so hat er solches in der schriftlichen Anmeldung ausdrücklich zu erklären und sich nach Maaßgabe der von dem Finanzminister dieserhalb zu erlassenden Vorschriften über die Erfüllung derjenigen Bedingungen auszuweisen, von denen nach dem Tarife die Zulassung zu einem ermäßigten Abgabensatze abhängt.

2) Wenn ein Schiffer sich entschließt, nach Beendigung der deklarirten Reise noch andere als die ursprünglich angemeldeten Schleusen zu passiren, so hat er solches demjenigen Amte, bei welchem er den Kanal wieder verläßt, anderweit anzumelden und die Abgabe dafür nachträglich zu erlegen.

3) In gleicher Weise hat derjenige Schiffsführer, welcher in Folge Anmeldung einer Reise zwischen Orten innerhalb der unter Nummer 2. der „Ausnahmen" angegebenen Grenzen nur die daselbst bestimmte ermäßigte Abgabe erlegt hat, sich demnächst aber entschließt, die Reise über jene Grenzen hinaus fortzusetzen, solches dem nächsten an der Eider belegenen Zoll- oder Steueramte anzumelden und die gezahlte Abgabe auf den Betrag des im Eingange dieses Tarifs bestimmten Normalsatzes nachträglich zu ergänzen.

4) Soweit in diesem Tarif die Schiffslast den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter die Preußische Schiffslast von 4000 Pfund zu verstehen.

Schloß Babelsberg, den 2. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 7435.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1869., betreffend die Erhebung der Hafenabgaben in Glückstadt, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirks Schleswig.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 5. d. M. Mir vorgelegten Tarif zur Erhebung der Hafenabgaben in Glückstadt, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirks Schleswig, sende Ich Ihnen von Mir vollzogen hierneben zur weiteren Veranlassung mit der Bestimmung zurück, daß derselbe mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten soll.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarif durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 9. Juni 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Für den Minister für Handel ꝛc. v. Selchow.

An die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld zu Glückstadt an der Elbe, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Juli 1869. an bis weiter zu erheben ist.

Vom 9. Juni 1869.

An Hafengeld wird entrichtet:

I. Von Schiffsfahrzeugen:

1) von drei Lasten Tragfähigkeit und darunter, wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 1 Silbergroschen,
beim Ausgange...................... 1 "

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend näher bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind;

2) von mehr als drei Lasten bis zu einschließlich vierzig Lasten Tragfähigkeit:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 2 Silbergroschen,
beim Ausgange .... 2 "

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange...................... 1 "
beim Ausgange .... 1 "

für jede Last der Tragfähigkeit;

3) von mehr als vierzig Lasten Tragfähigkeit:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange...................... 4 Silbergroschen,
beim Ausgange .... 4 "

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange...................... 2 "
beim Ausgange .... 2 "

für jede Last der Tragfähigkeit.

II. Von Holzflößen, und zwar:

1) von eichenem Bau- und Nutzholz... 3 Silbergroschen 6 Pfennige,
2) von anderem Holze .... 1 " 9 "

für jede Hundert Kubikfuß.

Aus-

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als vierzig Lasten Tragfähigkeit, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Norddeutschen Bundes ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend unter I. 3. a. und b. festgesetzten Abgabe.

2) Schiffe, deren Ladung
   a) im Ganzen das Gewicht von vierzig Zentnern nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachrath, Dünger oder frischen Fischen besteht,

   haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Glückstadt regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanzministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen bleibt.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarife die Schiffslast den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter die Preußische Schiffslast von 4000 Pfund zu verstehen.

2) Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden Bruchtheile von einer halben Last oder mehr für eine volle Last gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisganges, Sturmes oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche, nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von 40 Lasten oder weniger Tragfähigkeit, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Norddeutschen Bundesgebiets in den Glücksstadter Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine

eine den zehnten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;

6) Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

8) Fahrzeuge bis zu einschließlich drei Lasten Tragfähigkeit bei ihren Fahrten nach und von den auf der Elbe liegenden Schiffen;

9) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;

10) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Berlin, den 9. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Für den Minister für Handel ꝛc. v. Selchow.

(Nr. 7436.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts für den Aktienverein des zoologischen Gartens zu Berlin. Vom 15. Juni 1869.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. v. M. den von der außerordentlichen Generalversammlung des Aktienvereins des zoologischen Gartens hierselbst laut notarieller Verhandlung vom 14. v. M. gefaßten Beschluß wegen Abänderung der Statuten dieser Gesellschaft vom 27. Februar 1845. (Gesetz-Samml. S. 244.) zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem neuen Statut wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam bekannt gemacht werden.

Berlin, den 15. Juni 1869.

Der Finanzminister. Frh. v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).